

Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 (2) SächsGastG

1. Die generelle Anzeigepflicht besteht, wenn ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet (§ 1 Abs. 1 SächsGastG).
2. Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch die Großen Kreisstadt Dippoldiswalde gegen Gebühr bescheinigt.
3. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.
4. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.
5. Die Großen Kreisstadt Dippoldiswalde kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. (§ 2 Abs. 5 SächsGastG). Zudem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsGastG).
6. Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Große Kreisstadt Dippoldiswalde,
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Abt. Gewerbeangelegenheiten
Markt 2, 01744 Dippoldiswalde
Telefon (03504) 6499 134